

# § 2 ARG Begriff der Ruhezeit

ARG - Arbeitsruhegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.06.2025

1. (1)Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. 1.Wochenendruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag fällt § 3);
  2. 2.Wochenruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden in der Kalenderwoche § 4);
  3. 3.wöchentliche Ruhezeit sowohl die Wochenendruhe als auch die Wochenruhe;
  4. 4.Ersatzruhe eine ununterbrochene Ruhezeit, die als Abgeltung für die während der wöchentlichen Ruhezeit geleistete Arbeit zusteht (§ 6);
  5. 5.Feiertagsruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden, die frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr des gesetzlichen Feiertages beginnt (§ 7).
2. (2)Während der Wochenend- und Feiertagsruhe darf im Rahmen der §§ 10 bis 18 nur die unumgänglich notwendige Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt werden.
3. (3)Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)